

# Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 der Wassermotorradverordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Führer eines Wassermotorrades

- a. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 außerhalb der freigegebenen Wasserflächen fährt,
- b. entgegen § 3 Abs. 2 andere gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
- c. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 andere gefährdet oder die übrige Schifffahrt behindert oder andere Fahrzeuge, Ufer- oder Regelungsbauwerke, schwimmende oder feste Anlagen, Schifffahrtszeichen oder Ufervegetation beschädigt oder
- d. entgegen § 5 oder § 6 Abs. 1 ein Wassermotorrad zu Wasser lässt, aus dem Wasser herausnimmt oder führt,

als Eigentümer eines Wassermotorrades entgegen § 6 Abs. 2 anordnet oder zulässt, dass der Fahrzeugführer ein Wassermotorrad führt.

Außerdem handelt ordnungswidrig, wer die Bestimmungen der Binnenschifffahrtsstraßenordnung nicht einhält. Hierzu gehören auch die Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung sowie eine angepasste Fahrweise.

Herausgeber:  
Landeshauptstadt Schwerin  
Fachdienst Umwelt  
Am Packhof 2-6  
19053 Schwerin  
Telefon: (0385) 545-0  
Fax: (0385) 545-2479  
[umwelt@schwerin.de](mailto:umwelt@schwerin.de)

## Informationsblatt zum Befahren der schiffbaren Schweriner Gewässer mit Wassermotorrädern



[4]

## Allgemeines

Dieses Merkblatt dient als Ergänzung zum Merkblatt "Wassermotorräder auf Binnenschiffahrtsstraßen" des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur [1] und ist speziell für die schiffbaren Gewässer der Landeshauptstadt Schwerin bestimmt.

Das Befahren der schiffbaren Schweriner Gewässer mit Jetski wird in der „Verordnung über das Fahren mit Wassermotorrädern auf Binnenschiffahrtsstraßen (Wassermotorräder-Verordnung)“ vom 31. Mai 1995 in der derzeit gültigen Fassung geregelt [3].

Auf den Schweriner Seen gibt es keine freigegebene Strecke für Wassermotorräder (Tafelzeichen E.17), nur eine Strecke für Wasserski (Tafelzeichen E.22) auf dem Ziegelaußensee (s. Abb. 2). Eine Parallelnutzung der vorhandenen Wasserskistrecke von Wasserski und Jetski ist nach Aussagen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes nicht möglich. Eine Ausnahme von dieser Regelung stellt der Einsatz von Jetskis als Zugerät für Wasserski dar. (s.[1])

Abb. 1 Tafelzeichen E.17 und E.22



Tafelzeichen E.17



Tafelzeichen E.22

Quellen/Verweise:

[1] Merkblatt Wassermotorräder auf Binnenschiffahrtsstraßen

[2] Binnenschiffahrtsstraßenordnung (BinSchStrO)

[3] Wassermotorräderverordnung [WasMotRV]

[4] Titelbild <https://pixabay.com>

[5] Offene Regionalkarte M-V



Abb. 2 Wasserskistrecke im Bereich der Stadt Schwerin

Außerhalb der durch das Tafelzeichen E.22 gekennzeichneten Flächen darf gefahren werden,

- um die nächstgelegene freigegebene Strecke zu erreichen oder Touren und Wanderfahrten durchzuführen, wenn dabei ein klar erkennbarer Geradeauskurs eingehalten wird,
- mit Dienstfahrzeugen der als gemeinnützig anerkannten Körperschaften im Rettungseinsatz und
- mit Dienstfahrzeugen des öffentlichen Dienstes im Diensteseinsatz

## Zuwaterlassen, Herausnehmen aus dem Wasser

Wassermotorräder dürfen nur auf befestigten Zugängen, wie Slipanlagen, Rampen oder mittels geeigneter Kranvorrichtungen zu Wasser gelassen oder aus dem Wasser herausgenommen werden.

## Fahrgeschwindigkeiten für Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb:

Die Höchstgeschwindigkeiten für Wassermotorräder sind nachfolgend aufgeführt [2]:

Im Abstand bis 100 Meter zum Ufer:	9 km/h
Im Abstand > 100m und bei einer Gewässerbreite < 250 m	12 km/h
Im Abstand > 100m und bei einer Gewässerbreite > 250 m	25 km/h